

21.11.86

EG

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung
allgemeiner Leitlinien für die finanzielle und tech-
nische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer in Latein-
amerika und Asien für das Jahr 1987

KOM(86) 568 endg.; Ratsdok. 10184/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. November 1986 - 121 - 680 70 - E - Na 87/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Oktober 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeiner Hintergrund der Hilfe für die Entwicklungsländer in Lateinamerika und Asien

Eine Zusammenfassung der allgemeinen Angaben über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer ist dem Durchführungsbericht 1985 zu entnehmen. In diesem Bericht werden die Anfänge des Programms im Jahr 1976 und seine Entwicklung bis heute, die wichtigsten Ziele und Bedingungen für den Einsatz der Hilfe, die wesentlichen Einzelheiten des Verfahrens und insbesondere die Notwendigkeit der jährlichen Festlegung spezifischer Leitlinien für das Programm des folgenden Jahres dargelegt.

Außerdem wird die Kommission in einem gesonderten Dokument Empfehlungen zu den übrigen Formen der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien und dem Mittelmeerraum unterbreiten, die insbesondere die Unterstützung der nichtländlichen Bereiche und der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Partnerländer und der Gemeinschaft betreffen.

2. Bisherige Erfahrung

Der Durchführungsbericht 1985 enthält auch eine Bilanz der bisherigen Erfahrung bei der Durchführung der Hilfe zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer. Alle bis 31. Dezember 1985 abgeschlossenen Vorhaben wurden geprüft. Besondere Aufmerksamkeit galt der Agrarforschung.

Folgende Punkte sind hervorzuheben:

- Wie in den vorhergehenden Jahren kam die Hilfe, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, vorwiegend dem ländlichen Raum und dort den ärmsten Bevölkerungsgruppen zugute.
- In diesem Rahmen ermöglichen ungefähr 77 % der 1985 gewährten Hilfen direkt oder indirekt (Forschung) eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, der Viehhaltung und der Fischerei. Die Maßnahmen zur Unterstützung der ländlichen Bevölkerung (insbesondere Gesundheitswesen) machen zusätzlich fast 17 % aus.

Nur bei Maßnahmen zur Förderung der regionalen Integration (auf die 9 % des Programms entfallen) wurde auch anderen Sektoren, insbesondere der Industrie und dem Handel Hilfe (fast 3 % des Gesamtbetrags) gewährt.

- Der für Interventionen nach Katastrophen vorgesehene Prozentsatz (nach den Leitlinien 5 bis 6%) wurde praktisch in voller Höhe zum Wiederaufbau einer Universität und zum Schutz einer Stadt vor Hochwasser verwendet.
- Für die drei betroffenen Regionen (Afrika, Süd-Asien, Lateinamerika) war die Aufteilung der Maßnahmen (insbesondere im ländlichen Bereich) entsprechend den Bedürfnissen, natürlichen Bedingungen und inneren Strukturen recht unterschiedlich.

Insgesamt haben die Leitlinien einen geeigneten Rahmen für die Erreichung der Ziele der Grundverordnung geboten.

3. Vorgeschlagene Leitlinien für 1987

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen schlägt die Kommission vor, für 1987 die für die beiden vorhergehenden Jahre festgelegten Leitlinien im wesentlichen beizubehalten.

Außerdem ist zu berücksichtigen:

- die Erklärung im Anhang des am 12. November 1985 in Luxemburg unterzeichneten Kooperationsabkommens EWG/Mittelamerika, in dem die Gemeinschaft sich verpflichtet hat, "dafür zu sorgen, daß die der mittelamerikanischen Region in all ihren Formen gewährte Gesamthilfe in der Anfangsphase des Abkommens erheblich gesteigert wird";
- die Zweckmäßigkeit der Fortsetzung und Verstärkung der Zusammenarbeit mit der Volksrepublik China unter den gleichen Bedingungen wie in den vergangenen Jahren;
- der Vorschlag des Europäischen Parlaments, die Möglichkeit zu prüfen, den Ländern Lateinamerikas und Asiens zu helfen, landwirtschafts-politische Maßnahmen ähnlich den in einigen AKP-Staaten angewandten Ernährungsstrategien vorzubereiten und durchzuführen;
- das (auch vom EP nachdrücklich geäußerte) Interesse, bei Maßnahmen im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit den Aspekt "Ausbildung" in den Vordergrund zu stellen.

Die geographische Aufteilung kann im Prinzip mit 75% für Asien und 25% für Lateinamerika beibehalten werden.

Darüber hinaus sind jedoch einige Reserven vorzusehen :

- 6 % für außergewöhnliche Ereignisse und Katastrophen;
- eine Hilfe in gleicher Höhe wie in der Vergangenheit zur Unterstützung der internationalen Agrarforschung durch die Institute der CGRAI;
- 3 % für die Einstellung ausländischer Sachverständiger für die Ausarbeitung und Erfolgskontrolle der Vorhaben und Programme;
- 5 % zur Ermöglichung einer gewissen Flexibilität in bezug auf geeignete Maßnahmen in den einzelnen Ländern.

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung allgemeiner Leitlinien für die finanzielle und technische
Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer in Lateinamerika und Asien für
das Jahr 1987

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 442/81 des Rates vom 17. Februar
1981 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der nicht-
assoziierten Entwicklungsländer¹, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

in der Erwägung, daß die allgemeinen Leitlinien für die Verwaltung der
finanziellen und technischen Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer in
Lateinamerika und Asien von der Kommission für das Jahr 1987 festzulegen
sind -

BESCHLIESST:

¹ ABl. Nr. L 48 vom 21.2.1981, S. 8,
seit 1986 Länder in Lateinamerika und Asien genannt.

² Stellungnahme vom

551/86

- 4 -

ARTIKEL 1

Ziele und Prioritäten

Die Gemeinschaftsaktion muß von dem Bedarf der am stärksten benachteiligten Länder und der ärmsten Bevölkerungsgruppen ausgehen.

Priorität erhalten der ländliche Bereich, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation, um einen Beitrag zur Bekämpfung des Hungers in der Welt zu leisten. Innerhalb des ländlichen Bereichs wird der Erzeugung und den Dienstleistungen zugunsten der Landwirtschaft sowie Aktionen im Bereich der Produktionsinfrastrukturen und der sozialen Infrastrukturen besondere Bedeutung beigemessen, wobei zu beachten ist, daß bei den beschlossenen Vorhaben und Programmen auf die Ausbildung der Bauern und der mittleren Führungskräfte besonderer Nachdruck gelegt werden muß.

In den Ländern, in denen die Ausbildung eine Vorbedingung ist, können Ad-hoc-Ausbildungsvorhaben in Betracht gezogen werden.

Die Gemeinschaftshilfe wird nach Möglichkeit dazu eingesetzt, allgemeine landwirtschaftspolitische Maßnahmen (Ernährungsstrategien) vorzubereiten und durchzuführen, wobei gegebenenfalls die Nahrungsmittelhilfe einbezogen wird.

Die Bemühungen um regionale Integration werden weiterhin in allen Bereichen, in denen die Gemeinschaftshilfe einen positiven Beitrag leisten kann, unterstützt.

ARTIKEL 2

Geographische Aufteilung

Die Mittel sollen unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4 geographisch wie folgt aufgeteilt werden: Asien 75 %, Lateinamerika 25 %.

ARTIKEL 3

Durchführung der Hilfe

Die Hilfe kann für Vorhaben und Programme einschließlich gegebenenfalls integrierte Vorhaben und Programme für bestimmte Sektoren im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 442/81 und allen einschlägigen Bestimmungen gewährt werden.

Die Mittel werden unter Berücksichtigung folgender Kriterien für die einzelnen Vorhaben und Programme bereitgestellt:

- Vorliegen durchführungsreifer Vorhaben von echter entwicklungs- politischer Bedeutung, die den Prioritäten der begünstigten Länder und Regionen und dem Bedarf der ärmsten Bevölkerungsgruppen entsprechen;
- Einkommenshöhe und Entwicklungsbedarf der begünstigten Länder, Umfang der in den Vorjahren gewährten Mittel und Erfahrungen bei der Durchführung früherer Hilfe;
- mit einigen begünstigten Ländern oder Ländergruppen geschlossene Kooperationsabkommen.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden sich weiterhin ernsthaft bemühen, die Kofinanzierungen, insbesondere zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten, volumenmäßig zu erhöhen.

ARTIKEL 4

Besondere Bestimmungen

Die in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 442/81 vorgesehene Reserve wird auf 6 % der Haushaltsmittel festgesetzt.

Die Gemeinschaft unterstützt weiterhin die internationale Agrarforschung. Ohne eine Unterstützung anderer nationaler, regionaler oder internationaler Institute auszuschließen, muß die Hilfe an die Institute der Beratenden Gruppe der internationalen Agrarforschung (CGRAI) auf dem gleichen Niveau wie 1986 gewährt werden.

Für die Kosten für die Verwaltung des Programms 1987 (Einstellung ausländischer Sachverständiger, Bereitstellung von Experten) wird ein Richtsatz von 3 % festgesetzt.

Darüber hinaus wird eine Reserve in Höhe von 5 % der Mittel gebildet, die nach Anrechnung der im vorliegenden Artikel genannten Posten noch verfügbar sind. Diese Reserve von 5 % kann für geeignete Maßnahmen der gleichen Art wie die in Artikel 3 vorgesehenen verwendet werden.

Brüssel, den

Im Namen des Rates
Der Präsident

-1-B

Bundesrat

Drucksache 551/86 (Beschluß)
20.02.87

Beschluß
des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von dem

1. Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung allgemeiner Leitlinien für die **finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer in Lateinamerika und Asien** für das Jahr 1987

KOM(86) 568 endg.; Ratsdok. 10184/86

- Drucksache 551/86 -

2. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung bestimmter Richtlinien über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut hinsichtlich der Einführung von Anwendungsregeln für die Bestimmungen betreffend **Saat- und Pflanzgut**, das minderen Anforderungen entspricht

KOM(86) 578 endg.; Ratsdok. 10152/86

- Drucksache 561/86 -

3. Vorschlag einer Verordnung des Rates betreffend ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der **Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung** (1987 - 1990)

KOM(86) 550 endg.; Ratsdok. 10278/86

- Drucksache 569/86 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.